

III. ZR 237/54

Verkündet laut Protokoll am 10. Januar 1955
[REDACTED], Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde I [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Gemeinde,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Willi B [REDACTED] in Br [REDACTED],
L [REDACTED] Weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 6. Juli 1954 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 30. September 1950 nach Einbruch der Dunkelheit mit seinem beleuchteten Fahrrad von Ratingen nach Lintorf. Er benutzte dabei erstmalig von den Häusern "Schönebeck" an nicht die Provinzialstraße Ratingen - Lintorf, sondern die Verbindungsstraße der beiden Ortschaften bis zur Eisenbahnüberführung. Diese Verbindungsstraße ist durch den im Jahre 1937 in Betrieb genommenen Zubringer zur Bundesautobahn unterbrochen und mit Rücksicht hierauf an der Abzweigung Schönebeck mit einem Verkehrszeichen versehen. Das Zeichen zeigt ein rot umrandertes rundes Schild mit einem weißen Mittelfeld, auf dem die Aufschrift "Saackgasse" angebracht ist. Vor der Eisenbahnüberführung bog der Kläger in einen Waldweg ein. Der Weg ist 1,20 - 1,50 m breit, teilweise mit Schotter und Schlacke befestigt; die Wegefläche steht im Eigentum des Grafen von Spee. Zu dem Weg gehört ein kleiner Brückensteg, der über einen etwa 1,50 m breiten und 1 m tiefen Wassergraben führt. Als der Kläger die Brücke befahren wollte, fehlte, worauf er erst unmittelbar vor der Brücke aufmerksam wurde, der größte Teil des aus losen Holzknüppeln bestehenden Brückenbelags. Mindestens am Tage vor dem Unfall war nach der Feststellung des Berufungsurteils der Brückenbelag durch Wegnahme oder Herunterfallen einiger Knüppel nicht mehr vollständig gewesen. Infolgedessen stürzte der Kläger mit seinem Fahrrad in den Wassergraben und trug schwere Verletzungen davon. Er verlangt seinen Schaden von der Beklagten mit der Begründung ersetzt, daß der Waldweg samt Brücke ein öffentlicher Fuß- und Radweg sei und von der Beklagten unter fahrlässiger Verletzung der sie treffenden Verkehrs-

sicherungspflicht an der Unfallstelle nicht ordnungsgemäß instandgehalten worden sei. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu zahlen:

- a) 3.606,36 DM (Verdienstausfall bis 31.12.1951, Aufwendungen für Fahrgeld und besonders gute Kost; von ihm getragener Mehraufwand für den ehelichen Haushalt, Schäden an Anzug und Fahrrad) nebst Zinsen.
 - b) und c) Ein angemessenes Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der erlittenen Verunstaltungen.
 - d) Ab 31.1.1952 für die Dauer der verminderten Arbeitsfähigkeit eine monatliche Rente von 145,65 DM;
- ferner die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall entstanden sei oder noch entstehe.

Die Beklagte hat die Ansprüche nach Grund und Höhe bestritten, auch ein Mitverschulden des Klägers eingewendet. Das Landgericht hat mit einem "Teil- und Zwischenurteil" die Ansprüche unter a) bis d) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit nicht die Ansprüche auf den öffentlichen Versicherungsträger übergegangen seien, und hat die erbetene Feststellung bezüglich des dem Kläger noch entstehenden Schadens mit der gleichen Einschränkung getroffen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision zieht in der mündlichen Verhandlung erneut die Verpflichtung der Beklagten zur Sicherung des Verkehrs an der Unfallstelle in Zweifel. Die vom Berufungsgericht mit näheren tatsächlichen Feststel-



lungen belegte Annahme, die Beklagte sei für den verkehrssicheren Zustand des im Privateigentum stehenden Wegestücks, auch wenn es mangels der erforderlichen Widmung nicht zu einem öffentlichrechtlichen Weg im Sinne des Verwaltungsrechts geworden sei, verantwortlich, weil sie den öffentlichen Verkehr auf dem Wegestück (täglich 300 - 400 Personen zu Fuß oder Rad) durch jahrelange Instandsetzung des Weges einschließlich der Brücke ermöglicht und gefördert habe, entspricht jedoch der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 9, 373; 14, 83). Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Wegefläche nicht der Beklagten zu Eigentum gehöre, ist unwesentlich. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die ihr erwachsene Verkehrssicherungspflicht schuldhaft vernachlässigt habe, ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden und wird von der Revision auch nicht angegriffen. Die Revision macht vielmehr nur noch geltend, der Kläger habe das an der Abzweigung "Schönebeck" stehende Verkehrszeichen mißachtet und als Folge davon seinen Unfall selbst verursacht und grobfahrlässig verschuldet. Hierin kann der Revision jedoch nicht Recht gegeben werden.

Hätte das Verkehrszeichen die Aufschrift "Sackgasse" nicht getragen, so hätte es (vgl. Bild 11 z. Anl. 1 der StrVO) ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art bezeichnet. Der Sinn des Zeichens kann jedoch nicht losgelöst von seiner Aufschrift erkannt werden. Diese weist darauf hin, daß die frühere Verbindungsstraße zwischen Ratingen und Lintorf an dem anderen Ende von einem Gebäude oder Grundstück abgeschlossen sei, bis zu diesem Punkt aber von Fahrzeugen, auch größeren, befahren werden könne. Denn auch eine Sackgasse

ist ein dem öffentlichen Verkehr dienender Weg. Wenn sich daher der Kläger durch das Verkehrszeichen nicht von dem Befahren der Verbindungsstraße abhalten ließ, kann ihm dies nicht als eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) und damit nicht als eine Fahrlässigkeit angerechnet werden. Eine Fahrlässigkeit ist auch insoweit zu verneinen, als der Kläger etwa 500 m vom dem Verkehrszeichen entfernt vor dem Eisenbahnübergang und dem eine Strecke dahinter liegenden Zubringer zur Autobahn von der früheren Verbindungsstraße in den ihm zum Verhängnis gewordenen Waldweg einbog und diesen mit seinem Fahrrad weiterbefuhr. Nichts ist dafür ersichtlich, daß der Waldweg, der von der Beklagten unterhalten und täglich von mehreren Hundert Verkehrsteilnehmern benutzt wurde, an seiner Abzweigung von der Verbindungsstraße einen verkehrsgefährdenden Eindruck machte und befürchten ließ, er werde in einem Ausmaß schadhaft sein, wie es bei der zu ihm gehörigen Brücke der Fall war. Das an der Abzweigung der Provinzialstraße und der früheren Verbindungsstraße angebrachte Verkehrszeichen konnte daher von dem Kläger ausschließlich darauf bezogen werden, daß es insbesondere Führer größerer Fahrzeuge auf die Eigenschaft der früheren Verbindungsstraße als einer nunmehrigen Sackgasse aufmerksam machen und sie zu einer entsprechenden Fahrweise veranlassen wollte. Er mußte dem Zeichen aber nicht entnehmen, daß er den vor dem Eisenbahnübergang und damit vor dem Ende des "Sackes" befindlichen Waldweg überhaupt nicht oder nur auf eigene Gefahr befahren dürfe. Daß der Kläger, worauf die Revision abhebt, erstmalig an jenem Tag die frühere Verbindungsstraße benutzt hat, ist demgegenüber ohne Belang.

Das Berufungsgericht hat sonach zutreffend ein Verschulden auf Seiten des Klägers verneint. Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, der zu seiner Aufhebung Anlaß geben würde, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte in Anwendung des § 97 ZPO mit den Kosten der Revisionsinstanz zu belasten.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla